

SATZUNG

Stand 24.07.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "ParaGreif – Studentische Rechtsberatung", abgekürzt "ParaGreif". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz "eingetragener Verein" (kurz "e.V.") führen.☒
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald, Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient folgenden Zwecken:☒
 - (a) der Förderung der Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO. Der Verein ermöglicht Studierenden juristischer Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sich in der praktischen Rechtsberatung an realen Sachverhalten zu üben und so die theoretischen Kenntnisse, die während des Studiums erworben wurden, anzuwenden und zu vertiefen.☒
 - (b) der Förderung des erleichterten Zugangs zu Rechtsberatung für Bedürftige. Der Verein bietet mittellosen Menschen studentische, entgeltlose Rechtsberatung an. Zielgruppe hierfür sind insbesondere Sozialhilfeempfänger, Studierende und Flüchtlinge. Mit der Rechtsberatung sind Rechtsdienstleistungen gem. § 6 RDG gemeint.☒
 - (c) der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte und Flüchtlinge gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO. Einer der Schwerpunkte des Vereins soll die juristische Unterstützung für Flüchtlinge sein. Hier sollen insbesondere Fragen zum Aufenthalts- und Asylrecht unentgeltlich beantwortet werden.☒
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere erreicht durch:☒
 - (a) Weiterbildungsangebote für Studierende juristischer Studiengänge. Durch die Weiterbildungsmaßnahmen sollen die Studierende für die Rechtsberatung vorbereitet werden, sodass einerseits eine hinreichende Beratungsqualität gewährleistet wird und andererseits das theoretische Ausbildungsangebot der Ernst-Moritz-Arndt-Universität durch praktische Fähigkeiten ergänzt wird.☒
 - (b) Beratungsangebote für Mittellose. Der Verein schafft die personellen und organisatorischen Voraussetzungen, sodass Bedürftige sich an den Verein mit einem konkreten Sachverhalt um Rechtsberatung wenden können und diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des RDG erhalten.

§ 3 Finanzen, Gemeinnützigkeit, Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.☒
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.☒
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.☒
- (4) Es kann ein Beitrag je Geschäftsjahr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erhoben werden, der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wird. Der Vorstand kann in Einzelfällen, etwa wegen wirtschaftlicher Notlage des Mitglieds, Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Schriftform

Erklärungen im Verein genügen der Schriftform, wenn sie dem Empfänger per Brief, Fax oder E-Mail zugehen.

§ 5 Beschlüsse und Mehrheiten

- (1) Beschlüsse durch die Organe des Vereins werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, also wenn mehr Ja- als Neinstimmen vorliegen (Stimmenmehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.☒
- (2) Stehen mehrere Entscheidungsalternativen zur Abstimmung (z.B. bei einer Wahl), so wird jeweils einzeln mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt.
- (3) Haben mehrere Entscheidungsalternativen die Stimmenmehrheit geschafft, so entscheidet der direkte Vergleich, wobei zunächst die Zahl der Ja-Stimmen und bei deren Gleichstand dann die Zahl der Neinstimmen verglichen werden. Besteht auch hierin Gleichstand, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zuletzt entscheidet das Los.☒
- (4) Bei Stichwahlen wird nur für eine der Stichwahl-Alternativen ohne Ja-Nein-Differenzierung gestimmt. Beschlossen ist danach, was die meisten Stimmen im Vergleich erhält (relative Mehrheit).☒
- (5) Wird eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorausgesetzt, so müssen die Jastimmen mindestens diesen Anteil an der Summe der Ja- und Neinstimmen erreichen.☒
- (6) Ungültig ist ein Stimmzettel, der den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein kann als ordentliches oder außerordentliches Mitglied beigetreten werden. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen zur Verfügung, die die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Unter die außerordentliche Mitgliedschaft fallen Förder- und Ehrenmitglieder.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ein ordentliches Mitglied ist Mitglied im Sinne des BGB.☒
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist:☒
 - (a) Die volle Geschäftsfähigkeit oder die beschränkte Geschäftsfähigkeit sowie die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.☒
 - (b) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, sofern dieser beschlossen wurde.

§ 8 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie unterstützen den Verein finanziell durch Spenden, insbesondere die Entrichtung des Fördermitgliedsbeitrages.☒
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.☒
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie neben der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages die weiteren Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft und Daten

- (1) Der Beitritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann hierfür ein Formular mit Pflichtangaben vorsehen.☒
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaftsart erfüllt sind.☒

- (3) Mitglieder teilen dem Vorstand jede nachträgliche Änderung von Angaben in der Beitrittserklärung (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung) mit. Kosten sind zu erstatten, die durch nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind. Liegt ein Zugangshindernis durch Verhalten des die Erklärung empfangenden Mitglieds vor, etwa durch mangelnde aktuelle Angaben, gilt die Erklärung als zugegangen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.☒
- (2) Der Austritt erfolgt ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder konkludent durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, sofern ein Mitgliedsbeitrag beschlossen wurde.☒
- (3) Der Vorstand beschließt den Vereinsausschluss und begründet den Beschluss gegenüber dem Mitglied schriftlich. Der Beschluss ist begründet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen. Außerdem kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder auf andere Weise dem Verein schadet. Das Mitglied kann dem Ausschluss aus wichtigem Grund widersprechen. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend darüber. Das Mitglied hat die Möglichkeit sich dazu zu äußern.☒

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:☒
 - (a) der Vorstand,
 - (b) der Fachrat,
 - (c) der Beirat,
 - (d) die Kassenprüfer und
 - (e) die Mitgliederversammlung.☒
- (2) Nur der Vorstand ist für den Verein vertretungsbefugt. Alle weiteren Organe sind ausdrücklich keine besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.☒
- (3) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben, die die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Gremium regelt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei, höchstens fünf Personen, die ordentliche Mitglieder sind. Die Vorstandsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher wählen.☒
- (2) Sie werden für die Dauer eines Jahres einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands übergangsweise im Amt.☒
- (3) Das Vorstandsamt endet durch Aufgabe des Amtes, Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Abwahl.☒
- (4) Die Aufgabe des Amtes ist dem Vorstand schriftlich mit dem Zeitpunkt ihrer Wirkung zu erklären.☒
- (5) Für die Abwahl durch die Mitgliederversammlung gelten die Regeln der Wahl entsprechend.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen (Kooptation).☒
- (7) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:☒
 - (a) Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Versammlungsleitung während der Mitgliederversammlung☒

- (b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes☒
 - (c) Aufstellen des Haushaltsplanes☒
 - (d) Einforderung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Erlass und Stundung☒
 - (e) Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern☒
 - (f) Organisation der Rechtsberatung, insbesondere Werbemaßnahmen, Steuerung der vereinsinternen Abläufe während der Rechtsberatung, Zuteilung von Sachverhalten an Berater (§ 6 RDG bleibt unberührt)
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.☒
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:☒
 - (a) Wahl des Protokollführers☒
 - (b) Wahl des Versammlungsleiters, sofern kein Vorstandsmitglied die Versammlung leiten möchte oder leiten soll☒
 - (c) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes des Vorstands☒
 - (d) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder der übrigen Organe des Vereins☒
 - (e) Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Kassenprüfberichts☒
 - (f) Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge☒
 - (g) Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).☒
- (2) Weiterhin hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).☒
- (3) Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen im Voraus an und weist die Mitglieder auf die Antragsfrist hin. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.☒
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte Zugangsmöglichkeit des jeweiligen Mitglieds gerichtet ist.☒

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.☒
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, soweit nicht mehr als zwei fremde Stimmen wahrgenommen werden. Die Stimme wird durch Bevollmächtigung mit eigenhändiger Unterschrift für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen. Die Bevollmächtigung ist vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter auszuhändigen. Die Stimmenübertragung wird der Mitgliederversammlung zu Beginn angezeigt.☒
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich per Handzeichen gefällt. Hiervon kann durch Beschluss abgewichen werden. Wahlen und Beschlüsse über Personen werden immer geheim und schriftlich durchgeführt. Im Übrigen gelten die Regeln über die Beschlussfassung (siehe oben).☒
- (4) Stimmzettel sind so lange aufzubewahren, bis das Protokoll rechtskräftig geworden ist. Danach sind die Stimmzettel zu vernichten.☒

- (5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 16 Fachrat

- (1) Der Fachrat setzt sich aus allen für den Verein tätigen Personen mit Befähigung zum Richteramt (Volljuristen) sowie den Mitgliedern des Vorstands zusammen. Er führt die fachliche Aufsicht hinsichtlich Ziel und Zweck der Rechtsberatung und entscheidet Fachfragen abschließend, ohne im Einzelfall tätig zu sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachrat beginnt und endet mit Beschluss des Vorstands.

§ 17 Beirat

- (1) Personen des öffentlichen Lebens, herausragende Juristen oder Personen mit einem besonderen Bezug zum Verein können Mitglieder des Beirats werden. Dieser unterstützt den Verein und berät dessen Organe, insbesondere den Vorstand.☒
- (2) Dessen Mitglieder werden auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt bzw. abberufen.☒
- (3) Auf Sitzungen des Beirats hat der Vorstand ein Anwesenheits- und Rederecht.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer nehmen nach Abschluss des Geschäftsjahres innerhalb eines Jahres die Kassenprüfung vor. Dabei kontrollieren sie die Geschäfte auf ihre Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung. Sie sind unabhängig und können jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.☒
- (2) Sie berichten nach Abschluss der Prüfung unverzüglich dem Vorstand sowie der darauf folgenden Mitgliederversammlung und geben hinsichtlich der Entlastung des geprüften Vorstands eine Empfehlung ab.☒
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Sie dürfen in der zu prüfenden Zeit kein Mitglied des Vorstands gewesen sein.

§ 19 Rechtsberatung

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt ausschließlich durch ordentliche Mitglieder des Vereins unter Anleitung einer Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist oder mit Befähigung zum Richteramt gem. § 6 RDG (Volljurist). Ob eine Angelegenheit angenommen wird zur Rechtsberatung, entscheidet allein der Volljurist, der die Anleitung übernimmt.
- (2) Der Vorstand überwacht zusammen mit dem Fachrat dabei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur unentgeltlichen Rechtsberatung, namentlich die des RDG.☒
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch von Mitgliedern auf die Teilnahme an der Rechtsberatung. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Rechtsberatung sind insbesondere:☒
 - (a) Ausreichende Kapazität: Einerseits darf die Fallzahl je anleitenden Volljuristen nicht zu hoch werden, andererseits gibt es keinen Anspruch auf eine Beratertätigkeit, wenn nicht genügend Beratungsanfragen eingehen☒
 - (b) Fachliche Eignung: Das Mitglied muss den Schein zur Teilnahme an einem der Ausbildungsangebote des Vereins zur Rechtsberatung vorweisen. Außerdem muss zum Zeitpunkt der Rechtsberatung das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung vorliegen. Zeigt ein Berater, dass er noch nicht die notwendige Beratungsqualität hat, können ihm Auflagen gemacht werden, etwa durch weitere Leistungsnachweise oder die Wahrnehmung weiterer Ausbildungsangebote des Vereins. Über die fachliche Eignung entscheidet der Fachrat.☒

- (c) Versicherung: Rechtsberatung wird nur durchgeführt, solange der Haftpflichtversicherungsschutz hinsichtlich der Beratungstätigkeit für den Verein und für seine Mitglieder wirksam ist.

§ 20 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Zu Änderungen der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins, bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen sowie deren Änderung und deren Begründung mitzuteilen.☒
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität jeweils mit der Maßgabe, dass das Vermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung junger juristischer Wissenschaftler zu verwenden ist.